

CORONABEDINGTE HILFEN VON BUND, LAND UND STADT

EINMALZAHLUNGEN UND ZUSCHÜSSE

Für kleine und mittlere Unternehmen sind als **Überbrückungshilfe** folgende Zuschüsse möglich:

Antragsberechtigt sind Unternehmen die entweder:

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten
- oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

Änderungen im Programm:

- die Deckelungsbeträge von 9.000,00 - 15.000,00 € für KMU entfallen

Erhöhung der Fördersätze:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent
- die Personalkostenpauschale in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird auf 20 Prozent erhöht.



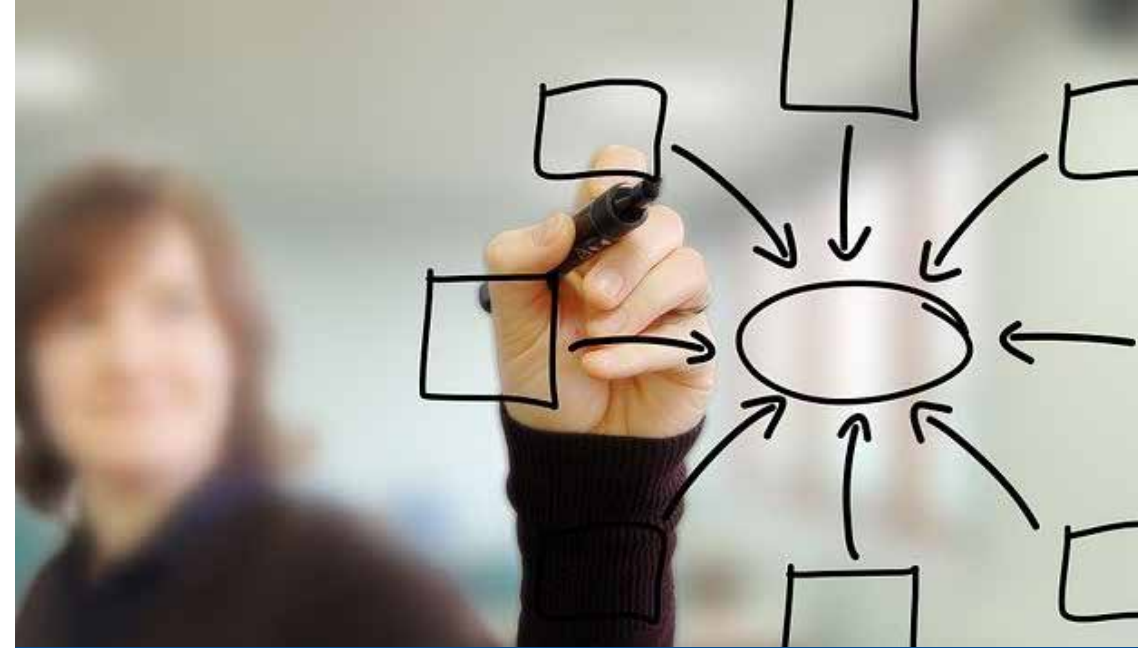
Weitere Informationen zur „Überbrückungshilfe“ und „Überbrückungshilfe Plus“ finden Sie hier:

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/wirtschaftsminister-pinkwart-begruesst-fortsetzung-der-corona-ueberbrueckungshilfe>

AUSBILDUNGSPLÄTZE SICHERN

Kleine und mittlere Unternehmen, die trotz Corona-Pandemie auch in diesem Jahr Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, können bei Erfüllung der Förderbedingungen in diesem Jahr folgende Zuschüssen beantragen:

- 2.000 Euro pro abgeschlossenem Ausbildungsvertrag erhalten Betriebe, die ihr Ausbildungsniveau halten
- 3.000 Euro erhalten Betriebe für jeden zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag
- Betriebe, die einen Arbeitsausfall von mind. 50% haben und weder für Ausbilder noch Auszubildende Kurzarbeit anmelden, erhalten 75% der Brutto-Ausbildungsvergütung (befristet bis 31.12.2020)
- Betriebe, die Auszubildende anderer Betriebe pandemie- oder insolvenzbedingt übernehmen, werden ebenfalls gefördert



Antragsunterlagen und weitere Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

NEUSTART-KULTUR

Ziel des Programms ist es, das durch die Corona-Pandemie lahmgelegte kulturelle Leben wieder anzu kurbeln und dadurch Arbeitsmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler und alle im Kulturbereich Tätigen zu schaffen und so die kulturelle Infrastruktur zu erhalten und zu sichern.

Besonders neue Projekte und kreative, innovative Ideen werden unterstützt.

Für WEN:

Kultureinrichtungen, Musik, Theater, Tanz, Filmbereich, Galerien, soziokulturelle Zentren, Buch- und Verlagsszene, Hörfunk etc.

Für WAS:

- Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen
- Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Not-hilfen
- Förderung alternativer, auch digitaler Angebote
- Unterstützung bundesgeförderter Kultureinrichtungen und -projekte



<https://neustartkultur.dthg.de/>

GEMACHT VON
DER HAGEN
AGENTUR

AUF GEHT ´S – STIPENDIUM FÜR FREISCHAFFENDE KÜNSTLER*INNEN

Mit dem Stipendienprogramm unterstützt das Land NRW Künstler*innen dabei, ihre Arbeit trotz der Corona-Pandemie und damit einhergehenden Einschränkungen fortzusetzen und Kreativität weiterhin zu entfalten. Die Stipendien sollen insbesondere dabei unterstützen, begonnene Projekte zu beenden oder neue Projekte und Formate zu initiieren und erproben.

Bewerber können sich freischaffende Künstler*innen aller Sparten aus NRW und deren Haupterwerb aus ihrer künstlerischen Tätigkeit hervorgeht. Für eine Bewerbung ist eine aussagekräftige künstlerische Biografie oder die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder einem anderem einschlägig bekannten Künstlerverband sowie die Angabe von mindestens zwei Referenzen Voraussetzung.

Ausgeschrieben sind insgesamt 15.000 Stipendien, die mit je 7.000,00 € dotiert werden.

Förderfähig sind:

- künstlerische Projekte aller Sparten, die durch das Stipendium bei der Realisierung unterstützt werden
- die Entwicklung/ Erprobung neuer kreativer Kunstproduktion, z.B. Online-Formate oder interaktive Projekte
- Recherchearbeiten für Kunstprojekte



Weitere Informationen zum Stipendium-Programm finden Sie hier:

https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm

FÖRDERPROGRAMM DES BUNDES „KULTUR.GEMEINSCHAFTEN“

Ziel des Programms ist es, Digitalisierung im Bereich Kultur voranzubringen und den Aufbau digitaler Infrastruktur zu beschleunigen, um während bzw. nach der Corona-Krise Sichtbarkeit und Vielfalt kultureller Angebote zu ermöglichen. Kleine, auch ehrenamtlich geführte Kultureinrichtungen/ Projektträger erhalten Unterstützung bei der Entwicklung digitaler Formate und der Anschaffung nötiger Technik.

Gefördert werden Maßnahmen mit einem Fördervolumen von **mindestens 5.000,00 € bis maximal 50.000,00 €**, ein Eigenanteil von mindestens 10% der förderfähigen Ausgaben ist anzustreben.

Gefördert wird in den folgenden Modulen:

1. Ausstattungspakete für die digitale Content-Produktion
2. Unterstützung digitaler Content-Produktion durch externe Dienstleistungen
3. Beratung, Schulung und Weiterbildung für die digitale Content-Produktion
4. Online-Ressourcen für die digitale Content-Produktion



Weitere Informationen und den Weg zur Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.kulturgemeinschaften.de/>

KULTURSTÄRKEFONDS FÜR GEMEINNÜTZIGE KULTUREINRICHTUNGEN

Der Kulturstärkefonds für gemeinnützige Kultureinrichtungen ist ein Teil des NRW-Stärkungspakets Kunst und Kultur. Ziel des Fonds ist es gemeinnützige Kultureinrichtungen finanziell dabei zu unterstützen, unter Corona-Bedingungen den Kulturbetrieb wieder aufnehmen zu können.

Mit Hilfe von Billigkeitsleistungen sollen existenzgefährdende Deckungslücken aufgefangen werden und Planungssicherheit für die Durchführung der Kulturprogramme der beantragenden Einrichtungen gegeben und Liquiditätsengpässe ausgeglichen werden.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B.: e.V., gGmbH, Stiftungen usw.) die ihren Sitz in NRW haben. Kultureinrichtungen, die von der öffentlichen Hand eine institutionelle Förderung erhalten, sind nicht antragsberechtigt. Zudem werden nur solche Maßnahmen gefördert, die **nicht** über den Programmteil NEUSTART KULTUR gefördert werden können.

Anträge sollen bei der zuständigen Bezirksregierung (in Hagen ist das Arnsberg) bis zum 30.09.2020 gestellt werden.



Noch ausführlichere Informationen sowie den Download zur Antragstellung finden Sie hier:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/gemein_kultureinrichtungen/index.php

DIGITALE PERFORMANCE

Um kulturellen Einrichtungen Unterstützung in der Zeit der Corona-Pandemie zukommen zu lassen, erweitert das NRW Kultursekretariat seine Förderrichtlinie „Digitale Performance“ um Online-Formate. Künstler*innen und Kulturschaffende können ab sofort auch finanzielle Unterstützung für Projekte, die ausschließlich online stattfinden. Die maximale Fördersumme beträgt **8.000,00 €**.



Weitere Informationen zum Programm und zur Förderrichtlinie finden Sie hier:

https://www.nrw-kultur.de/de/programme/digitale_performance/#/

Sowie Informationen zur Online-Antragstellung:

<https://www.nrw-kultur.de/de/foerderung/foerderantraege/#/>

Wichtiger Hinweis: Das Fördervolumen für das Jahr 2020 ist bereits ausgeschöpft. Anträge können ab 2021 wieder gestellt und bewilligt werden.

LIQUIDITÄTSHILFEN FÜR UNTERNEHMEN

KfW-Unternehmerkredit

- Unternehmen ist seit mind. 5 Jahren am Markt
- für Investitionen und Betriebsmittel
- Übernahme des Bankenrisikos durch die KfW bis zu 90%
- Kredithöchstbetrag: je nach Unternehmenssituation bis zu 100 Mio. Euro

KfW-ERP-Gründerkredit-Universell

- Unternehmen ist weniger als 5 Jahre am Markt
- für Investitionen und Betriebsmittel
- Übernahme des Bankenrisikos durch die KfW bis zu 90%
- Risikoübernahme durch die KfW-Bank bis zu 90%
- Kredithöchstbetrag: je nach Unternehmenssituation bis zu 100 Mio. Euro

NRW.BANK Universalkredit

- Für KMU und Freiberufler
- Hilfe bei Liquiditätsengpässen, Finanzierung von Betriebsmitteln
- bis zu 80%ige Haftungsfreistellung gegenüber der Hausbank bei einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren



Alle Kreditangebote werden im Hausbankverfahren beantragt. Dazu sollten Sie folgende Daten bereithalten:

- JABS 2018
- Vorläufiger JABS 2019 oder BWA 2019
- Kurze Situationsbeschreibung
- Vorläufige Liquiditätsplanung 2019
- Rentabilitätsplanung 2020 und 2021

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKUniversalkredit/15260/nrwbankprodukt-detail.html?backToResults=false>

GEMACHT VON
DER HAGEN
AGENTUR

SCHNELLKREDIT UND STILLE BETEILIGUNG

KfW-Schnellkredit 2020

- Für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die seit mind. Januar 2019 am Markt sind
- Für Investitionen und Betriebsmittel
- Bis zu 10 Jahre Laufzeit

Sonderprogramm Stille Beteiligung „KBG Nachfolge Handwerk“ und „KBG Zukunft Handwerk“

- für Unternehmen im Handwerk und Mitglieder der Handwerkskammer
- Höchstbetrag 100.000 Euro
- für Zukunftsinvestitionen oder Nachfolge



Weitere Infos: zum KfW-Schnellkredit:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/kfW-Corona-Hilfe/>

Weitere Infos zum Sonderprogramm Stille Beteiligung:

<https://www.kbg-nrw.de/de/beteiligungen/sonderprogramm-handwerk/wissen/>

KONSORTIONALFINANZIERUNG UND BÜRGschaften

KfW-Konsortialfinanzierung

- Kredit ab 15 Mio. Euro
- für Anschaffungen und laufende Kosten
- Übernahme des Bankenrisikos bis zu 80% durch die KfW

Bürgschaften

- Bürgschaftsquote bis zu 100% möglich je nach Unternehmensgröße
- Für max. 2,5 Mio. Euro
- Höherer Besicherungsbedarf über die PwC



Infos zur KfW-Konsortialfinanzierung:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/
Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/Direktbeteiligung-
für-Konsortialfinanzierung-\(855\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/Direktbeteiligung-fuer-Konsortialfinanzierung-(855)/)

Infos zu Bürgschaften des Landes:

<https://www.bb-nrw.de/de/leistungen/corona-hilfe/>

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/
KfW-Corona-Hilfe/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/)

KURZARBEITERGELD

Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit, wenn:

- 10% der Belegschaft von mehr als 10% Arbeitsausfall betroffen sind
- Der Betrieb muss mindestens 1 Arbeitnehmer*in haben
- Kurzarbeit kann zunächst für bis zu 12 Monate beantragt werden
- 1-3 Monat: 60 %, mit Kindern 67 %

Bei mindestens 50 % oder mehr Arbeitsausfall:

- 4-6 Monat 70 %, mit Kindern 77 %
- ab dem 7. Monat 80 %, mit Kindern 87 %
- Sozialversicherungsbeiträge auf das ausgefallene Arbeitsentgelt werden dem AG zu 100% erstattet.



Zu beachten ist folgendes:

Kurzarbeit ist im ersten betroffenen Monat bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen.

Der Antrag darf online gestellt werden:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>

STEUERSTUNDUNGEN

Folgende Anträge sind ggf. möglich:

- Stundung von Steuerzahlungen
- Erstattung von Steuervorauszahlungen
- Anpassung von Steuervorauszahlungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Fristverlängerung für die Abgabe von Erklärungen und Unterlagen



Die Anträge sind an das für Sie zuständige Finanzamt zu stellen. Sie können dafür folgenden Vordruck nutzen:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

BERATUNGSGZUSCHUSS POTENTIALBERATUNG NRW

Für Unternehmen, unter den folgenden Voraussetzungen:

- mind. 10 und weniger als 250 Beschäftigte in Vollzeit (umgerechnet)
- 1-10 Beratungstage innerhalb von 36 Monaten
- Zuschuss max. 500,00 € pro Beratungstag

Auch Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten können eine Potentialberatung NRW, die vom Land NRW und dem Europäischen Sozialfond gefördert wird, beantragen.

Unternehmen, die während der Corona-Krise eine Potentialberatung in Anspruch nehmen wollen, können auch eine Online-Beratung durch den Berater übers Internet nutzen.



Anträge sind vor Beginn der Beratung bei einer zugelassenen Beratungsstelle, z.B. der **HAGEN.AGENTUR** zu stellen. Während der Corona-Krise kann eine Beantragung auch virtuell erfolgen. Zur Übergabe des Beratungsschecks muss jedoch aufgrund der nötigen Unterschrift ein kurzer persönlicher Kontakt unter entsprechenden Hygienevoraussetzungen wahrgenommen werden.

GEMACHT VON
DER HAGEN
AGENTUR

BILDUNGSSCHECK NRW

Für Unternehmen unter den folgenden Voraussetzungen:

- Weniger als 250 Beschäftigte in Vollzeit (umgerechnet)
- Max. 1 Scheck pro Jahr und Mitarbeiter*in
- Max. 10 Schecks im laufenden Kalenderjahr
- Weiterbildung hat noch nicht begonnen
- Je Scheck Förderung von 50% der Weiterbildungskosten, max. 500 € je Scheck

Für Einzelpersonen, insbes. Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Selbstständige unter den folgenden Voraussetzungen:

- Mehr als 20.000 und bis zu 40.000 € zu versteuerndes Jahreseinkommen (40.000 bzw. 80.000 bei Zusammenveranlagten)
- Nachweis in Form von Steuerbescheid o. ähnlichem Dokument einer Behörde
- Max. 1 Scheck pro Kalenderjahr
- Weiterbildung dient der beruflichen Entwicklung
- Je Scheck Förderung von 50% der Weiterbildungskosten, max. 500 Euro



Der Bildungsscheck NRW, der vom Land NRW und dem Europäischen Sozialfond gefördert wird, kann auch für Weiterbildungsangebote in Form von Webinaren oder weiteren Online-Learning-Angeboten eingesetzt werden und kann somit auch während der Corona-Krise als Weiterbildungszuschuss genutzt werden. Eine Beantragung ist online, per Telefon oder Videotelefonie in einer der der zugelassenen Beratungsstellen, z.B. der **HAGEN**.AGENTUR möglich. Zur Scheckübergabe ist aufgrund zu leistender Unterschriften ein kurzer persönlicher Kontakt nötig.

GEMACHT VON
DER HAGEN
AGENTUR

ANSPRECHPARTNERINNEN FÜR MEHR INFORMATIONEN:

CLAUDIA RENTROP, TEL.: 02331 80999-42

SUSANN SCHÄFER-BISCAN, TEL.: 02331 80999-46

MAIL: CORONA@HAGEN.BUSINESS

STAND: 21.09.2020

FOTOS: PIXABAY

**GEMACHT VON
DER HAGEN
AGENTUR**